



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
 An die Bevölkerungsdienste
 Zur Information:
 An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
 An die Frauen und Herren Zonenchefs der
 lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 488 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 488 25 46	III21/724/R/633/24	18/04/2024

Königlicher Erlass vom 7. März 2024 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister in Bezug auf die Erbenermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden erhalten zahlreiche Anträge auf Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister von professionellen Genealogen, von denen einige von einem Notar oder Rechtsanwalt beauftragt sind, Nachforschungen zu Erbschaftszwecken durchzuführen.

Aufgrund des Artikels 3 Absatz 5 ff. des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister wird die Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister zu genealogischen Zwecken, sofern die Register vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, sowie die Abfrage von Daten, die weniger als hundertzwanzig Jahre alt sind, sofern die Nachkommen oder der Ehepartner in die Verwendung der Daten einwilligen, erlaubt.

In der Praxis ermöglicht die Anwendung dieses Artikels es nicht immer, den Bedürfnissen der Personen gerecht zu werden, die mit der Liquidation einer Erbschaft beauftragt sind.

Im Rahmen der Ermittlung möglicher Erben ist es nicht immer möglich, alle gesuchten Informationen im Nationalregister oder in den computergestützten Bevölkerungsregistern zu finden. In einer Reihe von Fällen benötigt ein Notar oder Rechtsanwalt, unabhängig davon, ob er einen professionellen Genealogen (oder einen anderen Bevollmächtigten) beauftragt hat, ältere Daten aus der Zeit vor der Informatisierung der Bevölkerungsregister und damit auch des Nationalregisters. Deshalb ist es erforderlich, Informationen in den Bevölkerungsregistern auf "Papier" einzusehen.

Daher wird die uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister unter der Bedingung, dass diese Nachforschung ausschließlich zur Erbenermittlung durchgeführt wird, durch den

Park Atrium		
Rue des		
Colonies 11/Koloniënstraat 11	T 02 488 21 16	helpdesk.belpic@rrn.fgov.be
1000 Brüssel	F 02 488 26 16	www.ibz.rrn.fgov.be

Königlichen Erlass vom 7. März 2024 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister in Bezug auf die Erbenermittlung (B.S. 18/04/2024) ermöglicht, indem der Erlass vom 16. Juli 1992 durch einen Artikel 10^{ter} ergänzt wird.

Das zu befolgende Verfahren für die Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister ausschließlich im Hinblick auf die Erbenermittlung ist folgendes:

- 1) Der Antrag auf Erhalt von Informationen aus abgeschlossenen Registern im Rahmen der Genealogie zu Erbschaftszwecken muss durch eine mit Gründen versehene Antragschrift an den Standesbeamten gerichtet werden.
- 2) Die Antragschrift muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit von der Instanz eingereicht werden, die aufgrund des Gesetzes mit dem gesetzlichen Auftrag betraut ist, für den die genealogische Forschung zu Erbschaftszwecken erforderlich ist (z. B. von einem Notar oder Rechtsanwalt), oder von ihrem Auftragsverarbeiter; in diesem Fall muss der Antragschrift ein deutlicher und ausdrücklicher Sonderauftrag beigefügt werden.
Wenn der Notar oder Rechtsanwalt (für die Verarbeitung Verantwortlicher) einen Bevollmächtigten, z. B. einen Genealogen, bestimmt, um eine Erbenermittlung durchzuführen (Auftragsverarbeiter), muss der Antragschrift außerdem ein Auftrag beigefügt werden; dieser Auftrag muss präzise sein, d. h. den für die Verarbeitung Verantwortlichen genau bestimmen.
- 3) In der Antragschrift werden die geltenden Rechtsvorschriften, die den Rahmen für den gesetzlichen Auftrag und die zu diesem Zweck erforderlichen Daten bilden, sowie die wesentlichen Elemente der Datenverarbeitung deutlich angegeben.
- 4) Sofern diese Instanz Zugang zum Nationalregister hat, muss sie in Anwendung von Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen zur Vermeidung der Unzulässigkeit nachweisen, dass die Erlangung der Daten über das Nationalregister nicht möglich war.
Der Notar oder Rechtsanwalt muss nachweisen, inwiefern die Einsichtnahme in das Nationalregister es nicht ermöglicht, die erforderlichen Daten zu finden. Nur subsidiär, wenn die relevanten Daten nicht verfügbar sind, kann er sich an den Standesbeamten richten, um die Bevölkerungsregister auf "Papier" einzusehen. Die Mitteilung von Daten muss sich in jedem Fall strikt auf die Daten beschränken, die für den gesetzlichen Auftrag erforderlich sind.
- 5) Der Standesbeamte kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung erlauben, dass der Antragsteller selbst Einsicht in die physischen Bevölkerungsregister nimmt. Gegebenenfalls muss die Einsichtnahme unter der Aufsicht und Verantwortung des Standesbeamten oder seines Beauftragten erfolgen. Der Standesbeamte kann die Nachforschungen auch selbst durchführen und innerhalb einer angemessenen Frist von einem Monat einen Auszug ausstellen.
- 6) Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller die Ablehnungsentscheidung des Standesbeamten gemäß Artikel 3 Absatz 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bei dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten anfechten, der dann bestimmt, ob der Antrag den Bedingungen für die Mitteilung der beantragten Informationen entspricht oder nicht.

Die Beschwerde des Antragstellers beim FÖD Inneres kann bei der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten, Dienst Zugang, Park Atrium, Rue des Colonies/Koloniënstraat in 1000 Brüssel per E-Mail eingereicht werden: CallCenterRRN@rrn.fgov.be.

Park Atrium
Rue des
Colonies 11/Koloniënstraat 11
1000 Brüssel

T 02 488 21 16
F 02 488 26 16

helpdesk.belpic@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Schließlich kann die Gemeinde Auszüge und Bescheinigungen aus ihren Bevölkerungsregistern zum Selbstkostenpreis ausstellen. Die Gemeinde kann zu Überprüfungszwecken und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Datenschutz auch ein Register der Einsichtnahmen führen, aus dem hervorgeht, wer die Bevölkerungsregister eingesehen hat, wobei der Auftraggeber, eine Kopie des Auftrags und die Akte, auf die sich die Einsichtnahme bezieht, angegeben werden.

Dieses Rundschreiben kann auch auf unserer Website eingesehen werden: www.ibz.rrn.fgov.be ("Bevölkerung" - "Vorschriften" - "Rundschreiben").

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.

Park Atrium
Rue des
Colonies 11/Koloniënstraat 11
1000 Brüssel

T 02 488 21 16
F 02 488 26 16

helpdesk.belpic@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be